

Satzung des Fördervereins der Schule Merdingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Merdingen“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Schule Merdingen, Jan-Ullrich- Straße 2, 79291 Merdingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Lehrerinnen sowie anderen Schulbeschäftigten, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu fördern und die Schule in Ihrem sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrag zu unterstützen.
2. Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend ist jeder Beschluss über die Änderung der Satzung vor dessen Anmeldung beim Amtsgerichtsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Förderung drückt sich aus in der materiellen, ideellen und personellen Unterstützung pädagogischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten, insbesondere
 - a. der Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, die den üblichen Rahmen und Möglichkeiten der Schule übersteigen,
 - b. der Unterstützung des Schullebens und des Freizeitbereiches der Schüler,
 - c. der Bereicherung des Schullebens durch die Organisation besonderer Veranstaltungen,
 - d. der Würdigung einzelner Schüler,
 - e. die finanzieller Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler oder Schülergruppen für im Rahmen des Schullebens entstehende Kosten,
 - f. der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Profilierung alter und neuer Ideen und Inhalte,
 - g. Unterstützung der Förderung des ökologischen Bewusstseins,
 - h. die Förderung der Integration behinderter Schüler.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Unternehmungen beteiligen.
7. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
8. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und durch Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht.
9. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat Beschwerderecht in schriftlicher Form gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - b. durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- c. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresses verstoßen hat.
- d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- 5. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zugeben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 7. Die Mitgliedschaft endet ausdrücklich nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Schule, da eine Verbundenheit mit der besuchten Schule auch nach Verlassen der Schule angenommen wird und gefördert werden soll.
- 8. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - b. den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- 2. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung entscheidet.
- 3. Mitglieder, die in finanzieller Not sind, können auf Beschluss des Vorstandes vorübergehend vom Beitrag befreit werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres (Schuljahres) in voller Höhe mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung (z.B. im Gemeindeblatt) mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 5. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß §3 Abs. 5.
- 7. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden/in,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden/in,

c. dem/der Kassenwart/in,

d. dem/der Schriftführer/in

e. zusätzlichen max. 2 Beisitzer/innen

3. Dem Vorstand soll als Beisitzer mindestens je einen Vertreter der Schule und des Elternbeirates angehören, falls diese nicht bereits aus der Vorstandswahl als Vorstandsmitglieder hervorgehen oder falls die Schule oder der Elternbeirat jemand benennen möchte.

4. Vorstand im Sinne §26 des BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

7. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgremien schaffen oder einzelne Vereinsmitglieder heranziehen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter, welcher bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. §33 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres.

2. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am darauffolgenden 31. August.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grund- und Hauptschule Merdingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.3.2001 in Merdingen erstellt und beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

2. Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

Unterschriften der 16 Gründungsmitglieder